



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.

BAG-SB e.V. • Markgrafendamm 24 (Haus SFm) • 10245 Berlin

**Versand ausschließlich per E-Mail:** RA2@bmjv.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat RA2  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

BAG-SB e.V.  
Markgrafendamm 24  
(Haus SFm)  
10245 Berlin

Berlin, 13. Januar 2021

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Dörr,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18. Dezember 2020 zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten. Trotz der sehr kurzen Frist möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme gern nutzen.

Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir das geplante Gesetz ausdrücklich. Als Verband wollen wir gern dabei helfen, den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs aktiv voranzubringen, da wir großes Potential sehen, unsere eigenen Prozesse zeitgemäß anzupassen und die Hilfeleistungen für die Ratsuchenden zu optimieren.

Gleichermaßen möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

- **Zwingend erforderliche ausdrückliche Zustimmung**

Die Abkehr von der bisher geltenden ausdrücklichen Zustimmung wird kritisch gesehen. Sinn der Zustimmung ist sicherzustellen, dass die Folgen der elektronischen Übermittlung und Zustellung allen Beteiligten bewusst sind. Die elektronische Übermittlung eines Schriftstücks an das Gericht durch den Inhaber eines elektronischen Postfachs halten wir als Zustimmung für nicht ausreichend. Den Absendern muss bekannt sein, dass die Kommunikation über dieses Postfach bestimmte Rechtsfolgen mit sich bringt und sie dieses Postfach regelmäßig kontrollieren müssen. Hierfür allein auf das Absenden eines Dokuments abzustellen, ist bedenklich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass das eBO gerade auf die Einbindung der Bürger und damit nicht professioneller Anwender abzielt. Die Lösung wäre z.B. die Einrichtung einer Ankreuzmöglichkeit (mit Hinweis auf die Rechtsfolgen), ob die Person in diesem Verfahren auch retour Zustellungen gegen sich auf diesem Übermittlungswege gelten lassen möchte.

- **Ineinandergreifende Lösungen statt vieler Einzelteile**

Bei dem geplanten eBO für alle Bürger und Organisationen handelt es sich um den Ausbau eines schon bestehenden rein justizinternen Systems. Vor dem Hintergrund des Onlinezugangsgesetzes (OZG) erachten wir es für zweckmäßiger, dass es eine gemeinsame elektronische Austauschform mit allen Behörden, einschl. der Justizbehörden, gibt und kein Nebeneinander von beA, eBO und OZG. Es sollte daher überdacht werden, ob die geplanten Neuregelungen von eBO und OZG nicht zum Anlass zu nehmen sind, dass sich die Justiz hinsichtlich der Digitalisierung der Kommunikation der allgemeinen Verwaltung angleicht bzw. diese Systeme miteinander verschmolzen werden.

- **Kostenaufwand bei Beratungsstellen nicht unterschätzen**

Im RefE wird davon ausgegangen, dass der Kostenaufwand durch die „erheblichen Sachkosteneinsparungen“ langfristig kompensiert werden kann. Unsere Erfahrung zeigt jedoch, dass im Zuge der Digitalisierung den eingesparten Portokosten fast immer erheblich gesteigerte EDV-Kosten gegenüberstehen.

Viele gemeinnützige Schuldnerberatungsstellen sind schon jetzt EDV-technisch nicht ausreichend ausgerüstet, um den vielen und umfangreichen Änderungen, die im Zuge der Digitalisierung notwendig sind, gerecht zu werden. Es besteht Investitionsbedarf für Hardware (schnelle, sichere Rechner, zeitgemäße Telefonanlagen etc), EDV-Support (Einrichtung, Datensicherheit) und Software (regelmäßige Updates der Beratungssoftware).

Darüber hinaus ist für das eBO ein aufwändiges Prüf-, Registrierungs- und Identifizierungsverfahren (für Organisationen über Notare) notwendig, das Kosten verursacht. Auch der laufende Betrieb des eBO ist für die Firmen und Verbände mit Kosten verbunden (je nach Anzahl der damit verbundenen Arbeitsplätze wohl bis zu ca. 2.500 Euro für 3 Jahre bei mehreren Arbeitsplätzen). Da es weiter keine „passive Nutzungspflicht“ geben wird, wird befürchtet, dass deshalb auch das neue System weiter nicht flächendeckend genutzt werden wird bzw. kann, solange es an einer lückenlosen, auskömmlichen Finanzierung für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung fehlt.

- **Zeit für Implementierung einplanen**

Digitalisierungsprozesse benötigen nicht nur die Ressourcen für die Anschaffung der Hard- und Software. Darüber hinaus müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die neuen Programme geschult werden, in den Beratungsstellen neue Abläufe definiert und Prozesse angepasst werden. Derartige Änderungen benötigen Zeit und Geld.

- **Reihenfolge der Datenverarbeitung kann zu Verschiebung statt Ersparnis führen**

Ziel des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs ist ein leichter Datenaustausch zwischen den Beteiligten (im Verbraucherinsolvenzverfahren: vom Schuldner an die Beratungsstelle an das Gericht an den Insolvenzverwalter). Damit würde der Aufwand bei später im Verfahren Beteiligten sinken (Insolvenzverwalter), bei denjenigen zu Beginn eines Verfahrens hingegen steigen (Schuldnerberatungen). Denn sie müssen darauf achten, dass die Daten die entsprechende (einheitliche) Form haben, vollständig und korrekt sind und in das jeweilige System passen. Eine Ersparnis für die Schuldnerberatungsstellen ist daher auch hier nicht zu erkennen.

- **Qualitativ hochwertige und zuverlässige Arbeit der Schuldnerberatungsstellen**

Für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen resultiert aus § 305 Abs. 4 InsO eine (optionale) Vertretungsbefugnis im Insolvenzverfahren, womit wir u.E. unter die im geplanten §173 Abs. 2 (1) genannten „Berufe von einer erhöhten Zuverlässigkeit“ fallen dürften.

Hier regen wir an, dass die Schuldnerberatungskräfte als "sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann" ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt werden. Bei der insoweit fast gleichlautenden Vorschrift des § 174 Abs. 1 ZPO hat der Gesetzgeber im Rahmen der Begründung ausgeführt, dass es der gerichtlichen Praxis überlassen bleiben solle, welche weiteren Berufsgruppen an der entsprechenden Zustellungsform teilnehmen können sollen (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 9. 11. 2000, BT-Drucksache14/455414, S. 18). Trotz der seit dem 1. Juli 2014 bestehenden Vertretungsbefugnis im Insolvenzverfahren nach § 305 Abs. 4 InsO hat sich an der Praxis des Empfangsbekennnisses nichts geändert, weshalb eine entsprechende Klarstellung für die Zustellung elektronischer Dokumente aus unserer Sicht unbedingt erfolgen sollte, damit diese praktisch wichtige Form der Zustellung für die Schuldnerberatung unstreitig eröffnet wird.

Die Leistung der Beratungskräfte, Schuldnerinnen und Schuldner auch im Verfahren kompetent zu begleiten und zu unterstützen, indem sie offiziell als Verfahrensbevollmächtigte auftreten, wird leider in nur ganz wenigen Fällen ausreichend staatlich refinanziert. Wir möchten deshalb auch an dieser Stelle noch einmal die Notwendigkeit betonen, eine flächendeckende, auskömmliche Finanzierung für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung für alle Verfahrensschritte sicherzustellen.

- **Gewährleistung sicherer Übertragungswege**

Hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit ergeben sich noch einige Fragen, so z.B.: Auf welchen Servern und wie lange wird der Schriftverkehr gespeichert? Wie sicher sind die Daten gegen den Zugriff von außen? In welchem Umfang und von wem sind Auswertungen/Statistiken geplant? Hier halten wir eine kritische Prüfung dieser Fragen und eine umfassende Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger für zwingend erforderlich.

Wir hoffen, durch unsere Hinweise Anregungen zum Gesetzentwurf beizutragen, die bei den weiteren Diskussionen Beachtung finden. Wir bitten um entsprechend wohlwollende Prüfung unserer Argumente und Positionen.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. (BAG-SB)

---

### Zum Verband

Seit 1986 vertritt die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schuldnerspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV).

Alle Positionen und Pressemitteilungen unter: [www.bag-sb.de/positionen](https://www.bag-sb.de/positionen)

---